

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen der Die-Waagen-Profis GmbH & Co. KG (DWP), soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen an. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch DWP.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- Angebote sind hinsichtlich der Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend.
- Aufträge werden erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch DWP, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich; Nebenabreden und mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- DWP behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Organisationsvorschlägen sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag DWP nicht erteilt wird.
- Kostenvoranschläge für Instandsetzungen und Einbauten werden gewissenhaft und möglichst genau aufgestellt, sie sind jedoch unverbindlich.
- Bei unseren Zuverlässigkeitsangaben (Lebensdauer, Langzeitstabilität usw.) handelt es sich um statistisch ermittelte Richterte. Diese Angaben beruhen auf Praxis bezogene Erfahrungswerte und dienen der Orientierung des Auftraggebers, können aber im Einzelfall über- oder unterschritten werden.

## 3. Preise

- Alle Preise verstehen sich in € ohne Umsatzsteuer, sofern nicht anders ausgewiesen. Sie gelten ab Troisdorf, ausschließlich Verpackung, Porto und Versicherung, falls nichts anderes vereinbart wurde. Bei Fakturierung wird die Umsatzsteuer nach dem aktuell gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nach Lieferung oder Anzeige der Versandbereitschaft, Teilrechnungen sind möglich.
- Soweit sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung Preisänderungen (z.B. Zoll, Umsatzsteuer) durch behördliche Anordnung erhöhen, ist DWP berechtigt, bei Lieferung den entsprechend erhöhten Preis zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn durch Wechselkurschwankungen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder sonstige Faktoren, die die Lohn-, Material- und andere Kosten des Vertragsgegenstandes beeinflussen, zwischen Auftragserteilung und Lieferung eine Preiserhöhung von mehr als 5% eingetreten ist.
- Die Kosten für eine eventuelle zukünftige Entsorgung aller von DWP gelieferten Produkte sind nicht in den Verkaufspreisen enthalten und müssen vom Kunden gesondert getragen werden.

## 4. Lieferung und Versand

- Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Sämtliche Lieferungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- Falls nicht anders vereinbart, werden alle Sendungen auf Rechnung des Kunden versichert und im Schadensfall die Ansprüche aus der Versicherung an den Auftraggeber abgetreten, sobald dieser die entsprechende Versicherungsprämie an DWP entrichtet hat.
- Es gibt keine bestimmte Versandart vereinbart, so werden die Produkte auf dem günstigsten Weg verschickt, jedoch ohne Gewähr für Sicherheit, Billigste oder schnellste Beförderung.
- Als Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gilt der Tag, an dem der Gegenstand das Lager von DWP verlässt.
- DWP ist berechtigt, die Ware zu berechnen, auch wenn ein Abruf im Rahmen eines Abrufauftrags vom Auftraggeber noch nicht vorgenommen wurde.

## 5. Liefer- und Installationstermin; Abnahme

- Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsannahme, sofern die technische Ausführung völlig geklärt ist und etwaige vom Auftraggeber beizustellende Unterlagen zur Verfügung von DWP stehen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellender Unterlagen oder der Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Es können Teillieferungen vereinbart werden.
- Wenn DWP an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen gehindert wird, so ist sie berechtigt, die Lieferfrist, auch wenn sie verbindlich vereinbart ist, angemessen zu verlängern. Dauert die Verzögerung länger als drei Monate, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird DWP von der Lieferverpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen freigestellt. DWP wird den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse unterrichten.
- Befindet sich DWP in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm gesetzte angemessene Fristsetzung für die Lieferung verstrichen ist. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bzw. aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Nebenpflichten, sowie die Geltendmachung sonstiger Rechte im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen stehen dem Auftraggeber nicht zu, es sei denn, DWP hätte die Verzögerung durch fahrlässiges Verschulden verursacht.
- Die vorgenannten Bestimmungen gelten für den Fall entsprechend, dass ein vereinbarter Installationstermin von DWP nicht eingehalten werden kann.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf Wunsch von DWP unverzüglich nach dessen Lieferung förmlich abzunehmen und dies schriftlich zu bestätigen, sobald ihm dessen Funktionsfähigkeit mittels Funktionstest von DWP unter Beweis gestellt worden ist.

## 6. Gewährleistung

- Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferungen oder äußerlich erkennbarer Mängel des Liefergegenstandes sind bis spätestens acht Tage nach Empfang des Liefergegenstandes bei DWP schriftlich anzuzeigen, solche wegen verborgener Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang. DWP verpflichtet sich, während der Gewährleistungsfrist für mangelhafte Teile der Geräte nach eigener Wahl kostenlos Ersatz zu liefern oder sie instand zu setzen, sofern die Ursache auf mangelhafte Qualität des Vertragsgegenstandes oder auf mangelhafte Arbeit von Mitarbeitern der DWP zurückzuführen ist. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die dem normalen Verschleiß unterliegenden Teilen. Für Fremderzeugnisse haftet DWP nicht, sie tritt ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller der Fremderzeugnisse an den Auftraggeber ab (Fremderzeugnisse sind Erzeugnisse, die nicht von der DWP hergestellt werden). Ein Anspruch des Auftraggebers auf Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Herabsetzung des Kaufpreises besteht nicht. Minderungsansprüche können geltend gemacht werden, wenn es DWP nicht gelingt im Rahmen einer angemessenen Nachbesserungsfrist eine Mängelbeseitigung herbeizuführen.
- Auf Wunsch von DWP ist der Auftraggeber nach erfolgter Mängelrüge verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Gefahr frei Haus an DWP zurückzusenden. Den ggf. notwendigen Aus- und Wiedereinbau der Teile übernimmt der Auftraggeber. Falls DWP diese Arbeiten vornehmen soll, sind sie in jedem Falle kostenpflichtig. Der Auftraggeber trägt in diesem Falle auch die Kosten der Reise zzgl. Nebenkosten. Ein Anspruch auf kostenfreie Instandsetzung am Ort des Auftraggebers bzw. am Standort des Vertragsgegenstandes besteht nicht.
- Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Vertragsgegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte kundenseitige Montage (z.B. unsachgemäße Erdung, fehlende Schirmung), unzureichende Instandhaltung, Abweichungen von den vorgegebenen Aufstellungsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Arbeiten an den Vertragsgegenständen ohne Genehmigung durch DWP von Dritten vorgenommen werden. Gewährleistungsansprüche werden ausgeschlossen, wenn Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, die die Unlesbarmachung der Fabriknummern oder das Öffnen von DWP-Siegeln erforderlich machen. Das gleiche gilt für Schäden, die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss des Vertragsgegenstandes an Peripherie-Geräte durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind.
- Hinsichtlich der Geltendmachung von Schäden aufgrund fehlerhafter Installation von Vertragsgegenständen, sowie von Mängeln, die bei der Ausführung dieser Arbeiten entstehen, regelt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend Absatz 6b. Die Gewährleistung von DWP beschränkt sich insoweit unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf die unentgeltliche Beseitigung von solchen Mängeln am Vertragsgegenstand, die nachweislich auf ein Verschulden von DWP oder ihrer Beauftragten zurückzuführen sind. Die Gewährleistung setzt voraus, dass die auftretenden Mängel unverzüglich nach Entdeckung vom Auftraggeber schriftlich angezeigt werden. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne vorherige Genehmigung von DWP selbst Nachbesserungen vornimmt oder durch Dritte durchführen lässt.
- Die Prüfung auf Eignung des Vertragsgegenstandes hinsichtlich des Verwendungszwecks obliegt dem Auftraggeber. Bei Nicht-Eignung des gelieferten Vertragsgegenstandes werden Gewährleistungsansprüche nicht anerkannt.

## 7. Haftungsausschluss

Soweit nicht in Ziffer 5 Ansprüche im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen oder in Ziffer 6 Gewährleistungsansprüche ausdrücklich anerkannt werden, wird die Geltendmachung irgendwelcher sonstiger Ansprüche, z.B. Ersatz für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich ausgeschlossen.

## 8. Zahlungsbedingungen

- Waren-Rechnungen von DWP sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Aufträgen über 25.000,- € ist je 1/3 der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung, Versandbereitschaft und nach erfolgter Lieferung zur sofortigen Zahlung fällig.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Einbehaltungsrechten nur befugt, wenn die Gegenforderung von DWP ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- Wenn nach vorheriger Vereinbarung Wechsel übernommen werden, so werden diese nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen zusätzlich Umsatzsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Auftraggebers.
- Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist DWP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4,0% auf die Forderung über dem aktuellen Bundesdiskontsatz zu erheben.
- Bei Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber, ist DWP berechtigt, alle ihr bis dato entstandenen und noch entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- Delivered Erzeugnisse bleiben Eigentum der DWP bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche (einschließlich sämtlicher Saldoansprüche aus Kontokorrent), die DWP aktuell oder zukünftig gegenüber dem Auftraggeber zustehen.
- Vertragsgegenstände dürfen, solange Eigentumsvorbehalt besteht, nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert oder verarbeitet und nicht verpfändet werden. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand untergeht, überträgt der Auftraggeber DWP schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Ziffer 9a) das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstandenen Gegenstand. Der Auftraggeber ist verpflichtet diesen Gegenstand für DWP unentgeltlich zu verwahren. Der Auftraggeber tritt DWP schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderung mit Nebenrechten bis zur Höhe der DWP gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche gemäß Ziffer 9a. Das Recht zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist zum Einzug der an DWP abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet, solange DWP diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat auf Verlangen von DWP unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Vertragsgegenstände veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
- Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DWP in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesem Falle ist DWP berechtigt, die Herausgabe des Vertragsgegenstandes zu verlangen und diesen beim Auftraggeber abzuholen, ohne dass er deswegen zuvor vom Vertrag zurücktreten müsste. Der Auftraggeber hat insoweit kein Recht zum Besitz. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstands liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn DWP dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. DWP ist in diesem Fall auch berechtigt, den Abnehmern des Auftraggebers die Abtretung der Forderung des Auftraggebers an DWP mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist DWP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird nach Vertragsabschluss bekannt, dass der Auftragnehmer sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so kann der Auftragnehmer Sicherheiten für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der ihm entstandenen Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Rechte von DWP aus den vorstehenden Sicherungsbedingungen auch jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und zu wahren, insbesondere bei Pfändungsdrohungen auf das Eigentum von DWP hinzuweisen und DWP jede trotzdem erfolgte Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Eigentumsrechte unverzüglich anzuzeigen.
- DWP verpflichtet sich, die ihr zustehenden Eigentumsrechte an den Vertragsgegenständen und die ihr abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Auftraggebers auf diesen zu übertragen, soweit es sich dabei um Vertragsgegenstände bzw. Forderungen aus gänzlich bezahlten Lieferungen handelt und der Wert der Sicherungsgegenstände die DWP insgesamt zustehenden Forderungen um 20% übersteigt.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte

DWP behält sich das ausschließliche Recht vor, die von ihr gelieferten oder mitgelieferten EDV-Programme zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Dem Auftraggeber ist Vervielfältigung oder Änderung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DWP gestattet.

## 11. Erfüllung

- Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen - auch Wechselverbindlichkeiten - sowie Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbare oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Siegburg.
- Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, so bleiben die Geschäftsbedingungen dennoch gültig. In einem solchen Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Einheitlichen Kaufgesetze (BGBI. I856).
- DWP ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

Hiermit verlieren alle vorhergehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.